



NEWS INTERNATIONAL

E-MAIL NEWSLETTER
AUSGABE 7 | 2021

Reform der Hinzurechnungsbesteuerung: Sprengfalle im fünften Untergeschoss

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Steuergefälle zum Ausland veranlasst inländische Steuerpflichtige hin und wieder, „passive“ Einkünfte in Kapitalgesellschaften mit Ansässigkeit in Niedrigsteuerländern zu packen. Die bisherigen Vorschriften zur Hinzurechnungsbesteuerung führen zu einer Hochschleusung auf oder schlimmstenfalls über das deutsche Steuerniveau, falls Steuerinländer mehrheitlich an solchen Gesellschaften beteiligt sind. Bei Vermögensverwaltung reichen schon Kleinstbeteiligungen.

Die deutsche Hinzurechnungsbesteuerung wurde gerade reformiert. Zu den wichtigsten Änderungen, die grundsätzlich ab 2022 zur Anwendung kommen, gehört die Überarbeitung des Beherrschungskriteriums. An die Stelle der Inländerbeherrschung tritt eine gesellschafterbezogene Betrachtungsweise unter Einbeziehung nahestehender Personen. Somit werden künftig unerfreuliche Überraschungen vermieden, weil eine zufällige Beherrschung durch Inländer ausgeschlossen sein sollte.

Die passiven Einkünfte wurden und werden mit Hilfe eines Katalogs aktiver Einkünfte definiert. Dieser enthielt schon bisher in bestimmten Bereichen Regelungen, die mehr als eine Herausforderung in der praktischen Anwendung bedeuten. Die nunmehr umgesetzten, oftmals vermeintlich harmlosen Änderungen können fatale Folgen haben: Umstrukturierungen auf irgendeiner nachgelagerten Konzernebene,

haben zukünftig (noch mehr) das Potential, zu einer Steuerbelastung bei der deutschen Muttergesellschaft zu führen. Dieses oft unterschätzte Thema sollte spätestens von jetzt an in den Fokus rücken.

Ein weiterer wichtiger Punkt betrifft eine nicht vollzogene Änderung: Nach jahrelangen Diskussionen in Bezug auf die Neufestlegung der Grenze, ab der von einer Niedrigbesteuerung im Ausland ausgegangen wird, hielt der Gesetzgeber nun doch an der aktuellen Schwelle von 25% fest. Die angeführten Gründe sind mit Blick auf den hohen Belustigungsgrad absolut lesenswert. Leider kann es hierdurch auch weiterhin zu Gesamtbelastungen über dem inländischen Ertragsteuerniveau kommen. Kein Trost: Die Gegenbeweismöglichkeit bleibt im Wesentlichen auf den EU-/EWR-Bereich beschränkt und wird um Verschärfungen erweitert, die von der einschlägigen EU-Richtlinie gar nicht gefordert werden.

Dies war nur ein Ausschnitt aus den Neuerungen. Bestehende Strukturen und nicht zuletzt geplante Umstrukturierungen müssen im Lichte der Reform schnellstmöglich geprüft werden. Wir unterstützen Sie gerne.

Freundliche Grüße

Prof. Dr. René Schäfer

Hören Sie mehr zu diesem Thema in unserem Podcast "Tax News International"



Der Autor

Prof. Dr. René Schäfer

Of Counsel, Steuerberater,
Fachberater für Internationales Steuerrecht

Prof. Dr. René Schäfer schloss das Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Universität des Saarlandes in Saarbrücken im Jahr 1999 als Diplom-Kaufmann ab. Gleichzeitig erhielt er nach einem Studienjahr in Frankreich das Diplom der Ecole Supérieure de Commerce, Lyon.

Nach mehrjähriger Tätigkeit als Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Betriebswirtschaftlichen Institut für Steuerlehre und Entrepreneurship, Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, sowie Institut für Existenzgründung / Mittelstand der Universität des Saarlandes (Direktor: Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul) promovierte er dort im Jahr 2003 zum Thema "Besteuerung eines deutsch-französischen Unternehmens".

Im Jahr 2005 legte er das Steuerberaterexamen ab. 2008 wurde ihm der Titel "Fachberater für Internationales Steuerrecht" verliehen.

Seit 2005 arbeitet Herr Prof. Dr. Schäfer für die DORNACH GmbH in Saarbrücken und ist dort heute als „Of Counsel“ tätig. Darüber hinaus leitet er das DORNACH-Kompetenzzentrum „Internationales Steuerrecht“.

Im Jahr 2009 nahm er seine Tätigkeit als Lehrbeauftragter an der Universität des Saarlands auf und hält Vorlesungen zum Internationalen Steuerrecht. Im Juli 2015 wurde er zum Honorarprofessor für das Fachgebiet Betriebswirtschaftslehre an der Universität des Saarlandes bestellt. Außerdem ist er Mitglied im Fachausschuss „Fachberater für Internationales Steuerrecht“ der Steuerberaterkammer Hessen.

Seine Spezialisierung:

Internationales Steuerrecht /
Grenzüberschreitende Umstrukturierungen
/ Zuzug und Wegzug von Privatpersonen und
Unternehmern / Grenzüberschreitende
Arbeitnehmertätigkeit

Kontakt

DORNACH GmbH, Saarbrücken
Fon +49(0)681 8 91 97 - 14
Fax +49(0)681 8 91 97 - 17
Mail rschaefer@dornbach.de



DORNBAACH ist eine überregional tätige Unternehmensgruppe in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und Unternehmensberatung.

National sind wir mit mehreren Standorten deutschlandweit vertreten. Darüber hinaus stehen uns im Ausland Kooperationspartner zur Seite. Wir betreuen vorwiegend mittelständische Unternehmen aus verschiedenen Branchen, Unternehmen der öffentlichen Hand sowie gemeinnützige Einrichtungen.



Der "Newsletter International" ist ein Newsletter der DORNBAACH-Gruppe.
Die Angaben zu den einzelnen Gesellschaften finden Sie hier:

[IMPRESSUM](#)



Herausgeber: DORNBAACH GMBH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft,
Anton-Jordan-Straße 1, 56070 Koblenz, Telefon +49 (0) 261 94 31-438, E-Mail: international@dornbach.de

Wir informieren unsere Mandanten per Mail über aktuelle Neuigkeiten im Dienstleistungsbereich.
Wenn Sie diese Informationen künftig nicht mehr beziehen möchten, **klicken Sie bitte hier**.

Copyright 2021 DORNBAACH. Alle Rechte vorbehalten.

Der Newsletter wird nicht richtig angezeigt? **Bitte hier klicken**.